Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 51 (1931)

Artikel: Die Schulverhältnisse der Gemeinde Kilchberg bei Zürich : von 1530-1830

Autor: Binder, Gottlieb

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985639

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schulverhältnisse der Gemeinde Kilchberg bei Zürich

von 1530 — 1830.

Von Gottlieb Binder, Kilchberg.

Da gegenwärtig ein neues Schulgesetz im Wurfe liegt, so dürfte es zeitgemäß sein, heute einen Rückblick zu tun auf den Weg, den die zürcherische Volksschule im Laufe der letzten vierhundert Jahre zurückgelegt hat. Ich habe dabei die in den 1830er Jahren neu und festgezimmerte Volksschule nicht einläßlich berücksichtigt, weil sich die Schule der 1830er Jahre in ihren Grundzügen bis heute erhalten hat und den Lesern hinlänglich bekannt ist. Weniger bekannt dagegen dürften dem einen und andern Leser die näheren Verhältnisse der noch weiter zurückliegenden Dorfschule sein. Man könnte den Zeitraum von 1530 bis 1830 ohne Uebertreibung „das dunkle Zeitalter der zürcherischen Volksschule" heißen. Sie führte in jener Zeit ein Aschenbrödeldasein, ein Dasein unter drückendsten Verhältnissen — gleich einem Menschen, auf dessen Lebensweg die Sonne nie scheinen will. Daß es der alten Schule aber trotzdem nicht an Humor gebrach, wird sich zeigen. Es darf zu ihrer Ehre auch gesagt werden, daß sie vielerorts mehr leistete, als unter den mißlichen Umständen zu erwarten war, und daß sie für die vortreffliche Schulreform der 1830er Jahre doch eine gewisse Grundlage bildete.

Ich habe nun nicht die Absicht, dem Leser anhand dessen, was die zürcherischen Schulgeschichtsforscher geschrieben haben, ein geschlossenes Bild zu bieten von der alten Schule; dazu würde übrigens auch der Raum nicht ausreichen. Ich beschränke

mich auf die Darstellung der Schulverhältnisse von Kilchberg, wie sie sich aus den einschlägigen Akten im Staatsarchiv und im hiesigen Gemeindearchiv ergaben — meine Ausführungen tragen somit den Stempel örtlichen Gepräges und sind nicht allgemein gültig für sämtliche Schulen der zürcherischen Landschaft. Jedoch boten die sogenannten Landschulordnungen oder Schulgesetze der Jahre 1637, 1684, 1719, 1778 und 1803 Gelegenheit zu Ausblicken auf das damalige Schulwesen unseres Kantons im allgemeinen, und so dürfte der Leser dennoch einen befriedigenden Gesamtüberblick gewinnen über das, was an der zürcherischen Landschule einer längst vergangenen Zeit angehört.

In Kilchberg wurde die Schule von der Reformation weg bis zum Jahre 1793 nicht von einem Laienschullehrer, sondern von einem Pfarrhelfer geleitet. Sie genoß deshalb ein größeres Ansehen als die Laienschulen der nach Kilchberg eingepfarrten Gemeinden Wollishofen, Rüschlikon und Adliswil, ließ aber trotzdem nur zu oft zu wünschen übrig — es war auch da nicht alles Gold, was glänzt, wie der Leser bald sehen wird. Die Pfarrer waren in jener Zeit auf dem Lande zwar die fast ausschließlichen Träger des Lichts oder der Bildung. Es sei rühmend hervorgehoben, daß mehrere der hiesigen Pfarrherren mit großer Gewissenhaftigkeit für die Schule sorgten und in ihren Berichten an die „gnädigen Herren" immer wieder — oft mit erfrischendem Freimut — auf die Notlage der ihnen unterstellten Laienschullehrer hinwiesen. Daneben gab es aber besonders unter den Pfarrhelfern von Kilchberg auch solche, die eine äußerst bescheidene Rolle spielten im Reiche des Lichts; einem unter ihnen mußte — wie der Leser später hören wird — 1719 sogar ein Laienschullehrer als Strafvikar verordnet werden.

Die ältesten Aufzeichnungen über die Schule Kilchberg datieren aus dem Jahre 1529. Damals war Johannes Ammann Pfarrhelfer und Schullehrer zugleich. Er war verpflichtet, dem Leutpriester mit Predigen und Darreichen der heiligen Sakramente behülflich zu sein, den Pfarrern am See Aushülfsdienste zu leisten mit Predigen, hatte aber daneben „des jares dry monat ungefarlich zuo winters zyt schuol zu halten und die kinder zuo leren". Das eigentliche Diakonat

Die 1636 vom Staate erbaute Helferei.

wurde allerdings erst 1533 als Kollatur des Rats in Zürich gegründet. Die Pfarrhelfer, die bis 1636 in der Stadt wohnten, mußten zur Winterszeit, da in Kilchberg Schule gehalten wurde, täglich den Weg von Zürich nach Kilchberg zurücklegen. 1636 wurde dann die neue Helferei gebaut mit einem Schulzimmer im Erdgeschoß, worauf die Pfarrhelfer ihren Wohnsitz in Kilchberg nahmen. Sie diente der Schule bis 1908 und befindet sich heute in Privatbesitz.

Unter dem damaligen Schulunterricht haben wir uns nicht Rechnen, Lesen und Schreiben, sondern hauptsächlich Unterweisung im Katechismus zu denken. Ulrich Zwingli fand nämlich, das wirksamste Mittel, um der Reformation selbst fortzuhelfen und den Irrtümern und dem Aberglauben entgegenzuarbeiten, darin, das gemeine Volk in den Anfangsgründen seines Glaubens fleißig und nach einer gesetzlichen Ordnung unterweisen zu lassen. Für den gewöhnlichen Mann hatten Katechismus und Bibel erst dann vollen Wert, wenn er lesen konnte[1]). Gerade durch die Verbreitung der Bibeln in allen Kreisen der Bevölkerung wurde auch auf den Dörfern der Wunsch rege, lesen zu können. Um dies zu lernen, wandte man sich in erster Linie an den Pfarrer. Da letzterer aber nicht allen solchen Gesuchen zu entsprechen vermochte, strebte man in diesem und jenem Dorfe die Gründung einer Schule an. Wo Pfarrhelfereien bestanden, betraute man meistens den Helfer mit der Führung der neugegründeten Schule, andernorts einen sogenannten Lehr- oder Schulmeister oder gar einen „Vaganten oder Strichling", wie die fahrenden Schulmeister genannt wurden.

Von der Schule Kilchberg vernimmt man nach der Reformation bis 1637 so gut wie nichts. Im genannten Jahr erließ der Rat der Stadt Zürich die „durchgehende Ordnung für die Schulen uff der Landschafft", die ein Werk von Antistes Breitinger war. Durch Schulbesuche auf dem Lande hatte sich Breitinger persönlich von den Uebelständen überzeugt. Nachdem er 1612 zum Antistes und dann zum obersten Schulherrn ernannt worden, ging er mit großem Eifer an die Reform des Landschulwesens. Da der Staat vorläufig noch

[1]) Vgl. Dr. Max Hartmann, „Die Volksschule im Kanton Zürich zur Zeit der Mediation", Zürich 1917.

keine genügenden Besoldungen leisten wollte und es deshalb an tüchtigen, vollamtlich beschäftigten Lehrern mangelte, wurden wenigstens befähigte Landknaben auf Staatskosten in den Schulen der Stadt zu Schulmeistern „genugsam abgerichtet" oder zu ältern Schulhaltern in die Lehre geschickt.

In der genannten Schulordnung[2]), die die erste gesetzliche Grundlage für die zürcherischen Landschulen bildete, wurden die Schulstunden wie folgt angesetzt: im Winter von 8—11 und 12—3 oder 4 Uhr, im Sommer von 7—10 Uhr und nachmittags „je nach Ville der Schüleren und Beschaffenheit der zythen eine oder zwo Stund". Das Mittagessen wurde somit zwischen 11 und 12 Uhr eingenommen. Wo nur Winterschulen bestanden, mußte in den zwei letzten und den vier ersten Monaten des Jahres den ganzen Tag Schule gehalten werden. In den Sommerschulen hingegen sollte nur vormittags unterrichtet werden. Die frühere Schulgesetzgebung war in diesem Punkte somit fortschrittlicher gesinnt als die heutige.

Die Lehrer wurden vor der Anwendung roher Strafen gewarnt. Es wurde untersagt, daß der Lehrer größere Schüler zur oft parteiischen Abstrafung kleinerer anstellte — der Schulmeister sollte dieses „schwere Amt selbsten verrichten". Eine der schönsten Stellen des Breitingerschen Schulgesetzes lautet: „Der Schulmeister soll auch gegen synen schulkinderen gesinnet syn, wie ein vatter, dieselben ime befollen syn lassen, sy lieben und lehren, es syge im läßen, schryben, bätten oder anderen Underwyßungen, so der Jugendt nothwendig ist. Und in solchem Underwyßen soll er Achtung haben uff die Arden der kinderen" — oder, wie wir heute sagen würden, er soll individualisieren — „denn etliche mit Fründtlichkeit, etliche aber mit Rüche und Ernst wollen gezogen syn." Der Lehrer soll strafen „erstens mit ernstlichen Worten und Thröuwen (Drohen) und wo das nit hilft, als dann mit dem Tholle (Doldenbusch oder Rute) uff die offen Handt, und darnach wo von nöthen, sy mit der Ruthen in müglichster Bescheidenheit schwingen und züchtigen". Alle Anordnungen des Lehrenden soll eine väterliche Liebe zum Lernenden beherrschen.

---

[2]) Vgl. H. Hedinger, „Eine zürcherische Schulordnung aus dem Jahre 1636", Zürcher Taschenbuch 1925.

Der Lehrer hatte ein „Verzeichnuß" der Kinder (Absenzenliste) zu führen, später tabellarische Jahresberichte. Eltern, die ihre Kinder daheim brauchten, mußten zuvor vom Schulmeister Urlaub „nemmen und gewünnen"; es herrschte also schon ein gewisser Schulzwang — wenigstens in der Landschulordnung! Dagegen schweigt sich diese aus über Eintrittsalter und Klasseneinteilung. Arme und reiche, gewaschene und ungewaschene, fründtliche und ruche, aufmerksame und unaufmerksame buben und maitlin, Knirpse und aufgeschossene Burschen und Knechtlein saßen in fröhlichem Durcheinander an langen Tischen — unter ihnen kaum eines, das beide Augen dem Lehrer zuwandte.

Die Unterrichtsfächer bestanden in „läßen, schryben, bätten"; von Real- oder Kunstfächern war keine Rede. Denen, die schreiben lernten, sollte der Lehrer „vorschryben und uffs wenigste alle Monath neue Zeddel und Vorgschriften machen" und nicht alles an „die Schulerknaben, weliche auch rechnen zu lernen begehrten", verwenden. Die Mädchen waren von diesem Fach befreit. Dem Religionsunterricht hatte der Schulmeister „synen größten Flyß zuzuwenden, da dem Menschen am mehrsten an denen Dingen gelegen, dardurch er zu rechter Erkanndtnuß des Schöpfers und allso zu syner Seelen Selligkeit gelangen möge". Diesem Hauptfach waren zwei Wochenhalbtage eingeräumt, an denen der Lehrer nach Anleitung des Pfarrers die Fragen und Antworten des Katechismus, ferner Gebete, Vaterunser und Glaubensbekenntnis nicht nur auswendig, sondern auch inwendig „nach irem rechten und grundtlichen Verstandt" lernen ließ. Der Lehrer sollte also nicht nur mechanisch auswendig lernen lassen, sondern die Psalmen, Gebete, Lieder und Sprüche erklären [3]) und durch Erzählungen belegen. Und die Erfahrung, daß das, was mit dem Gemüt erfaßt worden, leichter im Gedächtnis haftet, dürfte wenigstens die Befähigteren unter den Schulmeistern zur Erklärung des zu memorierenden Stoffes angespornt haben. Die Lehrmittel bestanden im Katechismus, dem kleinen Lehrmeister und den Fragstücklein.

Der Schulmeister hatte die Pflicht, auch außerhalb der Schule auf das Verhalten der Kinder acht zu haben. „Wann

[3]) Vgl. Dr. M. Hartmann.

auch einem Schulmeister Klegten fürkemen, daß ein Schulerkind inn- und ußerthalb der Schul sich nit gebührlich verhalten, geschworen, d. h. geflucht und sonst unzüchtige Wort und Reden getriben, gemertzelet (d. h. Sachen „vergrützt", ein anderes übervorteilt), krömlet, gelogen, gestilt oder den Lüthen in die Güter gestigen, die Früchtt geschediget und entwendet, und waß derglychen Freffel und Ungebühren mehr, solle er solches mit der Ruten straffen, und wo das auch nit helfen würde, es iren Eltern, dem Herrn Pfahrer oder, nach Gestalt der Sachen, dem Herrn Obervogt anzeigen."

Als 1637 die neue staatliche Schulordnung eingeführt wurde, amtete an der Schule Kilchberg Pfarrhelfer Tobias Widmer. Er hielt anfänglich nur Winterschule, die von Martini bis Lichtmeß dauerte. Nachdem ihn sein Dekan, der Pfarrherr zu St. Peter in Zürich, ersucht, sie zu einer Alltagsschule für Sommer und Winter umzugestalten, richtete Widmer folgendes Schreiben an den Rat: „Nachdem Herr Dekan Irminger zu St. Peter an mich das Begehren gestellt, das ganze Jahr Schule zu halten „mitt vermälden, diß würde meinen gnedigen Herren zu sonderem wolgefallen, der Kilchen Kilchberg zur erbauwung, einer gantzen Ersamen gmeind Zum nutz und mir selbst zum gutten gereichen," habe ich in Gottes Namen diese mühselige Arbeit übernommen, willig und gern. Ich habe dabei den gnädigen Beistand Gottes reichlich gespürt, indem ich über Winter mehr denn 200 und sogar zur Sommerszeit noch 50 bis 60 Schüler zu unterrichten gehabt. Ueber 70 könnend den Catechismum gantz und perfect erzellen und auch ein gutten theil in den Zügnußen erzellen, wie deßen vil Eltern werdend bezügen können."

Sintemalen aber kein mühseligeres Geschäft sei als das Schulhalten, zudem auch niemand gern umsonst arbeite, die Schule Kilchberg aber laut Ratserkenntnis „ein gnadenschul, als da die kinder frey, ledig, ohne wuchengält sind," die Kinder einzig bei ihrem Schuleintritt zur Bezahlung von vier Schilling und von Martini bis Lichtmeß zum Mitbringen eines Holzscheites (zum Heizen des Ofens) verpflichtet seien, so stelle der Lehrer sich äußerst gering. Zudem sei ihm am 6. Hornung nächtlicherweile „durch böße Lüht" alles den Winter hindurch erübrigte Geld samt etwas Hausrat und Kleidern entwendet worden.

Die gnädigen Herren möchten deshalb ein Einsehen haben mit Rücksicht auf sein hohes Alter „und in ansähen der großen müy (Mühe) und arbeit und meines verlusts mit ettwas ergetzlichkeit gnedig anschauwen und begnaden," worauf er den „müysäligen Schuldienst mit willen und gern abwarten und verträtten" werde.

„Wan ich daheimen kan sein und die Kinderleer zu Rüschlicke den Sommer hallten kan, erhalte ich 1 Pfd. Gelt, so ich aber anderswo dienen muß (gemeint ist als Kapitelshelfer) han ich nüt."

Die Klage Widmers, „der Lehrer stelle sich äußerst gering", ist etwas auffallend, betrug doch sein Einkommen fast so viel wie das des Pfarrers und fünf- bis zehnmal mehr als das eines Laienschullehrers. Er bezog seine ganze Jahresbesoldung vom Kappelerhof in Zürich, der die Gefälle des Klosters Kappel in Zürich und Umgebung verwaltete und unter anderem namhafte Lehen im Mönchhof-Kilchberg besaß. Sie betrug an festem Einkommen 42 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 12 Eimer Wein aus des Kappelerhofs Zehntentrotte im Mönchhof, 20 Gulden Geld, Haus- und Baumgarten und Wohnung, ein kleines Hanfländli hinter der Helferei, ferner vier Schilling von jedem neu in die Schule eintretenden Schüler — „er mag dann in die Schul gahn als lang er will, so ist er nüt mehr schuldig", ferner an Holz, „was die Schüler winterszyt zutragind" und endlich an außerordentlichem Einkommen: von der Sommerschule 4 Mütt Kernen und 2 Eimer Wein. Das macht in Geld umgerechnet einen Betrag von rund Fr. 2000.—, Wohnung, Holz und Pflanzland nicht eingerechnet, also ein „fürstliches" Einkommen für die damalige Zeit. Jene Diebe dürften nicht umsonst gerade in der Helferei nachgegraben haben!

Es darf wohl als ein Zeichen besonderen Eifers in Schulangelegenheiten gedeutet werden, daß Kilchberg 1643 über die staatliche Schulordnung vom Jahre 1637 hinaus noch eine besondere Schulordnung erließ. Diese bietet uns einen interessanten Einblick in den Gang des Unterrichts. Sie lautet: „1. Diewyl alle Ding, darbi Glück und Sägen sin soll, soll angehept werden im Namen und in der Furcht Gottes, soll allwegen die Schul angehept und geendet werden mit dem Gebätt. 2. Der Katechismus soll alle Tage mit Repetieren

einmal durchgangen und morgens und abends neben dem Gebet in den Hauptpunkten erzählt werden. 3. An den Sonn- und Dienstagen sollen sich die Schüler vor der Predigt rechtzeitig versammeln zur Einübung des Psalms, der während der Predigt gesungen wird; beim Zusammenläuten ziehen sie aus dem Schulhaus (der Helferei) geordnet in die Kirche und nach der Predigt wieder zurück, wo dann die Fähigeren über die Predigt abgefragt werden. 4. Montag vormittags sollen die Schüler gemeiniglich ein ihnen vorgeschriebenes Pensum, den Katechismus und die Zeugnisse auswendig lernen, „nachmittags aber sollen Sy im geschrybnen und lessen der Brieffe angeführt werde.“ 5. Weil das Silbenschlagen oder rechte Buchstabieren der einzige „handgryff“ und des fertigen Lesens vornehmste Kunst ist, soll Dienstags nach der Morgenpredigt bis zu Mittag nichts anderes mit der Jugend behandelt werden als gewisse Namen von Schülern „auff der kreyden oder im Sinn“ zum Buchstabieren und Silbenschlagen aufgegeben werden durch Umfrage, so daß die Schwächeren durch dieses Vorbuchstabieren bei Zeiten zum rechten Silbenschlagen kommen. Die Mittagszeit dagegen darf im „Trucktenlesen mit den Schülere verschlyße werde.“ 6. Mittwoch vormittags soll der Katechismus von den Fähigeren, die Fragstückli dagegen von den Jüngeren und Anfängern gefordert werden; „wie weit ein jeder komme, muß in gewüßen Catalogen von Woche zu Woche verzeichnet werde, die Nachmittagszeit aber soll zugebracht werde mit mündtlichem anhören und Schrybe, da Jne (den Schülern) an der Taffele mit der kreyde die rechte handgryff und Züg eines jeden buchstabens freundtlich und tugendlich gezeiget“; und nachher sollen die Fähigeren zum „nach- und abryß“, die Jüngeren aber zum „erkennen, benamßen und Zusammenschlagen der buchstabe und silbe“ angehalten werden. 7. Am Donnerstag vormittag wird der Katechismus geübt, gleich wie Montags; nachmittags aber sollen die Schüler in den Anfängen des Gesanges geübt werden. Nebst ihren „letzge“ zeigt ihnen der Schulmeister „auß dem gesangbüchli an der Taffele die namßung der Noten und andere Rudimenta freündtlich, da underdeßen die Jüngere in ihre Letzge fortfahren Solle und können.“ Von 3—4 Uhr aber soll der Gesang mit ihnen geübt und die Psalmen durch die Uebung ihnen „gemein“ gemacht werde: „es mögen auch die fehrtigere in den nebetstunde die

gemeinste Psalme außwendig lehren und zu dißer erbäuliche übung nit angereitzet werde.“ 8. Der Freitag soll im Lesen, vormittags im „gschrybne, nachmittags im Truckte verschlyße werde und wo etwas Zeits zu erübrige, dißen Tag die fehrtigere (Fähigeren) im Rechnen, die Jüngere aber im Silbenschlagen angeführt werde.“ 9. Die Vor Mittag Zeit am Samstag Soll dem Gottesdienst und üebung des Catechismi geeignet sein, allerdings wie am Mittwoche Vor Mittag: Nach Mittag aber Soll das gesang geübt werde wie an einem Donstag.“ Die vorgeschriebenen Uebungen sollen allezeit von den Schülern laut, verständlich und fertig, ohne „stagglen und gaxen“ aufgesagt, und wo Trägheit sich zeigte „derselbe Schüler mit ruhten (Rute) ohne verschone gestraafft werde.“ 10. Jeden Tag soll jeder Schüler, der schreibt, schuldig sein, seine „geschrifften“ zu zeigen, die Fähigeren zwei, die Anfänger aber eine; die Schriften fleißig korrigiert und die rechten Buchstabenformen den Schülern gezeigt werden; wer aber hierin träg wäre, soll mit der ruhten, je nach gestalt der sach gestraaft werden.“ 11. Vormittags ½9 Uhr spätestens soll sich jeder Schüler in der Schulstube befinden, worauf sofort mit dem Gebet und dem Abhören eines Hauptpunktes aus dem Katechismus begonnen und fortgefahren wird bis um 11 Uhr, „welcher aber durch Saumseligkeit, das bätten versäumpte, der soll nach gestalt der Sachen mit der ruhten darum gestrafft werde; es Soll auch allwegen Zu anfang der Schul strax auff das gebätt der Catalogus (Absenzenliste) abgelesen werde und die Abwesende auffgezeichnet und hernach umb Ihres außblybe befraget und wo Sy keine wichtige ursache haben, darum gezüchtiget werden, wo aber einer ehrhafften geschäfften halben von der Schul außblyben müßte, der Soll zuvor von dem Hr. Schul Mr. freündtlich urlaub nemmen.“ 12. Die Schüler sollen sowohl in der Schule gegenüber dem Lehrer wie auch auf der Gasse gegen die Gemeindevorgesetzten, alte und betagte Leute ehrerbietig sein „und mit huet abziehe, freündtlich grüßen und in all anderwäg sich still und gehorsam erzeige. Es Soll auch je einer auff den andere luge, und wo einer das nit thäte, von den andere dem Hr. Schul Mr. (Schulmeister) angegeben werden, der dann die unghorsame darum straffen, den aber, der Ihn angegeben, mit einem Pax belohne Soll.“ 13. Dißere Schulsatzung ist in eine Taffele verfaßet, vor der gantze Schul in

beysein der Vorgesetzten abgelesen worde und die Taffele her nacher Sowol zu des Hr. Schul Mrs. alß der Schülere nachricht in die Schul auffgehenkt worde."

Bei dieser Schulordnung blieb es hinsichtlich der Art, des Gangs und der Zeit des Unterrichts mit wenigen Abänderungen bis zur Zeit des Umsturzes.

Von Interesse ist um die nämliche Zeit eine Beschwerdeschrift des Diakons Hs. Hch. Stadler vom Jahr 1648 an die Examinatoren, d. h. an den Kirchenrat. Sie lautet:

„Die Schule ist von den Vorgesetzten der Gemeinde innert drei bis vier Jahren selten oder nie besucht worden, ausgenommen der Untervogt und der Pfarrer Wyß, die je einen Besuch machten. Kinder von vier und fünf Jahren, die der Lehre noch gar nicht fähig sind, werden zur Schule geschickt, und so sie dann nicht im Handkehrum etwas lernen, wird Klage gegen mich geführt, als würde ich mich nicht mit ihnen abgeben. Sobald dann die Kinder etwas größer geworden und zum Unterricht tauglich wären, werden sie aus der Schule weg zur Arbeit genommen. Viele Schüler kommen zwei oder drei Wochen regelmäßig, dann behalten die Eltern sie wieder drei und mehr Wochen zu Hause, oder sie schicken sie in der Woche nur 2—3 Tage, „da ist es ja natürlich, das sölliche kind nit vil profitiere könnend." Lasse ich dann nach solchen Schülern fragen, so entschuldigen sich die Eltern mit der Ausrede, sie lernen ja doch nichts, oder auch, was das eigentlich den Schulmeister angehe. In solchen Fällen trägt aber nicht der Lehrer die Schuld, sondern die saumseligen Eltern. Beschwerlich ist ferner für mich, daß viele Eltern ihren Kindern zu viel Gehör schenken; wenn der Lehrer solche „dann ein wenig nit rächt anluget oder der gebühr nach, wo es die Not erhäuscht, mit der ruthen züchtiget, er alsbald von den Eltern geunwertet, gehasset und verleidet wird. Ja, es sind kinder, die, wenn sy gezüchtiget werdend, einem schulmeister thräuwen dörffend, sy wöllinds daheimen schon sagen. Die Schulkinder werden nur im Sommer in die Schule geschickt, zur Winterszeit, wenn sie Scheite bringen sollten, werden sie zuhause behalten. Unangenehm ist mir auch, daß unwissende Leute, sonderheitlich die auf Brunnen, ausstreuen, ich hätte ihre Kinder mißhandelt, worin mir gröblich Unrecht geschieht. Der Jakobli auf Brunnen,

der kürzlich wieder einmal die Schule besucht hat, wurde von meinem Hans Ludwig (er ist vier Jahre alt) ein wenig bei den Haaren gezogen, „darauff sobald er heim ins Tänn kommen, sagt er allsbald, der Schulmeister habe ihm einen großen Locken Haar ußgezehrt. Dasselbe mahl war ich aber nit by der schul, ich hatte gestudiert.“ Es wird auch geredet, ich sei wenig bei der Schule; „es kann sein, daß ich dieselbe, wenn sie nur aus sieben oder acht kindern besteht, meinem Knaben überlasse, „wann aber Schola frequens (gut besuchte Schule) ist, so warten ich selber ab alle Zyt, es seyge dann ich müesse Studieren (die Predigt als Pfarrhelfer) oder auch mynen geschäfften nachgehn, alsdann stelle ich mynen knaben an myn statt wie auch meyn hussfrauw, wirt alsdann eben so wenig versumbt, als wenn ich selbs persönlich darby were.“

Schließlich erzählt der Helfer noch: Als er einmal eine Abendpredigt studierte, hätten die Schüler wüst getan, daß es eine Schande gewesen sei. Da habe sein Knabe Hans Rudolf, der ihn vertrat, „underwylen zugriffen; aber er wisse wohl, daß er keinem kein Beulen uffgeschlagen.“

Pfarrer Wyß dagegen ließ sich über seines Pfarrhelfers Schulführung folgendermaßen vernehmen: „Unßere Schul ist Je lenger je mehr, Ja schier gar in den abgang kommen, bestand nur in sächs eintzige Kinder dißer Tagen, da derselben über die hundert sein sollten. Es ligt unßrer Gemeind, vornemmlich der liebe Juget an wachsendem schaden, die Winterszeit ruckt herbey und hat niemand kein Lust die Kind zu Herrn Helffer in die Schul zu schicken, weil dieselben nit bey Ihme versorget, Er zu der Schul so wenig lust als das volch zu Ihm, und ist des seüffzens kein end, wie übel man doch in einer so nammhaffte Gemeind der Schul halben versorget.“

Durch die Jahre 1666 bis 1670 zog sich ein erbitterter Streit zwischen Pfarrhelfer Brennwald und Pfarrer Wyß, der 40 zum Teil sehr umfangreiche Aktenstücke umfaßt und ein außerordentlich interessantes kulturgeschichtliches Dokument bildet, das nicht nur die Verhältnisse der Schule, sondern auch diejenigen der Kirche und der Kirchgemeinde bis ins einzelne beleuchtet. Der Pfarrhelfer, sich im Rechte wissend, verteidigte seine Sache vor dem Chorgericht in Zürich so klar und mannhaft, daß der allmächtige Pfarrherr beinahe um Amt und

Ehren gekommen wäre. Für unsern Zweck sei in gekürzter Form lediglich eine die Schule betreffende Stelle herausgegriffen.

Pfarrer Wyß sagt in seiner Eingabe: „In der gantzen Pfarr sind der Schullen drey, alß Kilchberg, wolißhoffen und Attlischwyl, da jede derselben fast glych groß und volkrych. Der Pfarrer visitiert zu Kilchberg desto ohnlieber, weil er in der Schul nur sehen muß, was er nit gern siehet und wo er die Ding tadlete, mit dem schulmeister zu Streit kommen müßte, als da sind 1. das spathe Anheben der schul, erst nach gesetzten Stunden 2. daß der Schulmeister nach dem gebätt in synen eignen geschäfften eine gantze Stund zubringt 3. die schlechte Disziplin u. a. Es ist auch beim Schulmeister kein Respekt, da er ohn min vorwüssenheit nit sollte von der schull syn, d. h. wegbleiben: er gehet nit nur halbe, gantze, 2 und 3 Tag von der Schull, da er den Pfarer dessen nit avisiert, steckt die schull auf, wann er will, durch den Sommer vilmahlen: im Rebenschneiden, im Kriesset, beim Rebenbinden, im Häuwet, End, Herbst, oft vill wochen aneinandren."

Der Pfarrhelfer rechtfertigt sich gegenüber diesen Klagen mit folgenden Worten: „Die Schule wird von mir Winterszit um 9 und Sommerszit um halb neun begonnen wie von meinen Vorfahren mit Rücksicht auf die von weit abgelegenen Orten herkommenden Schüler. Daß ich nach Schulbeginn eine Stunde zu meinen eigenen Geschäften verwende, ist nicht wahr, darin geschieht mir „ungütlich", es wäre auch nicht wohl möglich, denn nach verrichtetem Gebet wird allezeit in den Hauptpunkten des Katechismus verhört; darnach wird Nachfrage gehalten nach den Abwesenden und nach dem Verhalten der Schüler auf ihrem Wege. Ferner gibt es Schulgeschäfte mit „Taffelen schryben", mit dem Schneiden von Gänsefedern, mit dem Sägen der Namen. Mithin wird es Zeit, die Kinder abzuhören usw. Seine gelegentliche Abwesenheit von der Schule rühre, wie dem Herrn Pfarrer wohl bekannt, daher, daß er als Pfarrhelfer ab und zu Aushülfsdienste verrichten müsse für einen Pfarrer des Seekapitels. Dagegen habe ich Ursache zu klagen, daß Hr. Pfahrer die Zeit und Jahre her nicht nur die Hauptschule in Kilchberg, sondern auch die nebenschulen zu Adtlischwyl und wolißhoffen schlechtlich visitiert,

Sommerszeit gar nie und iez fast in die drü jahr lang auch im winter nie in diße Schul gekommen, außgenommen für zwey mahl hinderrucks meiner: da sich dann die Schüler ab seiner rüche, strängheit, schlagen und balgen, — das sich von fluchen nit starch underscheidet, einem Pfahrer aber gar gröblich anstaht — gar übel gehept, und nachmittags sind irer zween, als si ihn in der Schul vermerckt, widerumb heimbgloffen."

Wenn seinerzeit die Schulordnung von Antistes Breitinger als einheitliches, den damaligen Lebensbedürfnissen vollauf entsprechendes Werk einen Markstein, einen großen Fortschritt für die Schule bedeutet hatte, so enttäuschten die Schulordnungen von 1684 und 1719 in hohem Maße. Sie brachten keinen Fortschritt, — im Gegenteil. Während z. B. zu Breitingers Zeit den meisten Gemeinden das Recht zustand, ihre Schullehrer selber zu wählen, ging dieses Recht nun an die Examinatoren, an den Kirchenrat, über. Man war bestrebt, die Staatsgewalt über die Befugnisse der Gemeinden zu stellen, ohne daß der Staat sich verpflichtet gefühlt hätte, nun auch für das Wohlergehen der Landschule zu sorgen — vor allem durch eine angemessene Ausbildung und Besoldung der Lehrer. Man begnügte sich größtenteils mit Worten. Nach dem Breitingerschen Schulgesetz hatte der Pfarrer das Recht, beim Schulmeister Klage zu führen über Fehler und Vergehen der Jugend und über Versäumnisse des Lehrers selbst; dagegen stand dem Lehrer das Recht zu, an „gebührendem Ort" Anzeige zu machen, falls der Pfarrer die Schule „nicht nach Gebühr" besuche. Es bestand somit in gewissem Sinne eine Gleichstellung von Pfarrer und Lehrer. Durch die Schulgesetze von 1684 und 1719 gelangte die Schule völlig unter die Obhut der Kirche. Die Stellung der ohnehin mit Befugnissen reich ausgestatteten Pfarrer wurde noch mehr gefestigt, und es ist auffallend, daß in diesem Zeitraum fast sämtliche Pfarrer, die bisher nebst dem Pfarrdienst auch den Schuldienst besorgt hatten, nun von diesem Amte zurücktraten. Die Schule befand sich nicht nur in geistiger Hinsicht unter dem Patronat der Kirche, sondern auch in finanzieller. Wohl leistete der Staat mancherorts ansehnliche Beiträge an die Lehrerbesoldung aus den Erträgnissen der Klostergüter; auch gab es Orte, die aus dem Gemeindegut beisteuerten, aber vielerorts wurde die Lehrer-

besoldung in der Hauptsache aus dem Kirchen- und Almosengut bestritten. An den meisten Orten war der Lehrer auch genötigt, den Sigristen- und den Vorsingerdienst zu versehen, um sein Einkommen etwas zu verbessern.

Wie es zur Zeit der dritten Landschulverordnung um die Musterschule Kilchberg bestellt war — die Pfarrhelferschulen waren ursprünglich als Musterschulen für die Laienschulen gedacht — will ich an zwei Beispielen dartun. 1719 bekleidete Helfer Wyß das Schulamt, vernachlässigte es aber wegen Trunksucht in so hohem Grade, daß die Herren Examinatoren sich veranlaßt sahen, ihm in der Person des Laienschullehrers Hannß Heinrich Nägeli von Bendlikon einen Strafvikar zu verordnen, was sie sicher ungern taten. Landschreiber Nägeli, der die Schule als vereidigte Amtsperson zu besuchen hatte, sagt in einem Bericht, es komme nicht selten vor, daß der Pfarrhelfer nachmittags am Schultisch einschlafe. Da wagten es eines Nachmittags einige mutwillige Buben, ihm von hinten Wasser in den Hals hinunter zu schütten. Als der Helfer auf- und mit der Rute unter die Jugend gefahren, hätten sich die wenigen Buben und Mägdlein, die sich bisher noch in der Schule eingefunden, durch Türe und Fenster aus dem Staube gemacht, und am Ende sei der Helfer allein in der Stuben gewesen, obschon die Uhr erst auf zwei Uhr gerücket. Es werde bös lamentiert über diese Zustände im Diakonat und über die Vernachlässigung „der allwochentlichen vordeme so erbaulichen Katechisationen, man verspühre das Abnemmen der Erkanntnuß Gottes bey der Jugend merklich“.

Man begrüßte es deshalb, als 1723 ein neuer Helfer nach Kilchberg kam in der Person von Heinrich Bachofen. Aber schon nach kurzer Zeit gewahrte man mit etwelcher Bestürzung, daß man durch diesen Wechsel vom Regen in die Traufe geraten war. Man begreift die Enttäuschung vollauf, wenn man den Bericht liest, den Landschreiber Nägeli — vom Rate dazu aufgefordert — über Bachofen erstattete. Er lautet:

„Er leitete anfangs, etwa ein halbes Jahr lang, die Schule ordentlich, unterwies auch die Kinder ziemlich gut; nachher aber setzte er sich über alle Schulordnungen hinweg und praktizierte andere an ihre Stelle. Er überließ sich der Faulheit und Liederlichkeit und in letzter Zeit hat er sich der Kinder fast gar

nichts mehr angenommen, sie entweder allein in der Schule gelassen oder sie seiner Frau zur Unterweisung übergeben. Auch der Herr Pfarrer hat die Schüler anläßlich eines Besuches allein in der Schule getroffen und sie dann selbst unterrichtet. Die Leute aber sagen, auf diese Weise wollten sie ihre Kinder nicht mehr in Kilchberg zur Schule, sondern dieselben anderswohin zum Unterricht schicken. Zuletzt waren nicht mehr als zwei oder drei Knaben, die noch die Schule besuchten. Sonsten hat sich Herr Bachofen auf der Cantzel Predigens halben gar wohl verhalten und jederzeit gar erbauliche und gelehrte Predigten gethan. In der Schule aber hätte er es nie gern gesehen, wenn der Herr Pfarrer oder sonst ein beeidigter Mann aus dem Dorfe einen Besuch gemacht, habe sich dann aber gefreut, als solches endlich unterlassen worden sei." Er war der Bruder des in der zürcherischen Musikgeschichte bekannten Kantors Bachofen am Großmünster, dessen Lieder einst in Schule und Haus viel gesungen wurden. Wegen schwerer Sittlichkeitsvergehen entsetzte ihn die Obrigkeit seines Amtes und überwies ihn dem Gericht. Er flüchtete sich aber außer Landes und blieb — glücklicherweise verschollen.

Im 17. Jahrhundert wurde der Schule die sogenannte Nachtschule angegliedert, die sich bis 1798 erhielt. Sie wurde, wie ihr Name sagt, nachts gehalten. Ihr Zweck war, „den christlichen Lobgesang zu fördern", die Choräle und Psalmen für den Gottesdienst einzuüben. Weil der zu singende Text meist auch gelesen wurde, bot die Nachtschule nebenher auch Gelegenheit zum Lesen. Weil abwechslungsweise gelesen werden mußte, gaben sich die Anwesenden: junge Burschen und Töchter, Männer und Frauen, Mühe, richtig und verständlich zu lesen, weil sie sonst dem Spott der andern ausgesetzt waren. In Kilchberg dauerte sie den ganzen Winter hindurch und wurde nur von ledigen Personen bis zum 25. Altersjahr besucht. Laut der hiesigen Stillstandsbücher gaben diese Schüler immer und immer wieder zu Klagen Anlaß wegen ihres „unverschamten" Benehmens auf dem Heimweg. Auch das Bestreben der Regierung, die einheimischen Volkslieder zu verdrängen durch den Gesang von Psalmen und religiösen Bachofenliedern verfing nicht — die Jugend blieb Jugend.

Ferner war in Kilchberg der sogenannte Nachgesang üblich, der am Sonntagnachmittag nach der Kinderlehre im Schulzimmer der Helferei abgehalten wurde und gewöhnlich 2 Stunden dauerte.

1772 richtete der Rat eine große Anzahl Fragen über den Schulunterricht an sämtliche zürcherischen Landschulen. Aus den Antworten des hiesigen Pfarrhelfers, Joh. Anton Wirz, dürfte folgendes von Interesse sein: „Die Gemeinde zählt zwei Schulen, von denen die eine sich in Kilchberg, die andere in Adliswil befindet. (Wollishofen hatte sich inzwischen abgetrennt.) Die Schule Kilchberg zählt 36 Schüler (18 Knaben und 18 Mägdlein). Diese Zahl besucht gegenwärtig die Schule ziemlich fleißig, wollte man aber auch die andern mitrechnen, die nur dann und wann zur Schule kommen, jährlich etwa eine Woche oder einige Tage, wann sie nicht zum Ziehen beim Weben (oder anderen Geschäften) gebraucht werden können und auf ein anderes Wupp warten müssen, so würden sich wohl 50 Schüler ergeben. Bei schlechter Witterung stellen sich manchmal nur ganz wenige in der Schule ein. Es ist ganz der Willkür der Eltern überlassen, in welchem Alter sie ihre Kinder zur Schule schicken wollen, gemeiniglich schicken sie dieselben zu früh, mit vier und fünf Jahren, damit sie ihnen daheim aus dem Weg kommen; leider treten sie dann allzufrühe, bevor sie nur recht lesen gelernt, wieder aus. Es wird sowohl im Sommer als im Winter Schule gehalten. Im Winter ist die Schülerzahl stets größer, weil dann die Größeren, die über Sommer auf dem Felde arbeiten mußten, sich auch einstellen. Bei uns hat man im Heuet, im Krieset und in der Ernte ungefähr fünf bis sechs Wochen lang Ferien, so auch etwa vierzehn Tage im Herbst; im Winter sind gar keine Ferien, ausgenommen im Hornung oder März, je nach der Witterung, im sogenannten „Räspet“, vierzehn Tage lang. Des Schulmeisters äußere Umstände sind zu Kilchberg derart, daß er sich ganz der Schule widmen kann. Es besteht in dem von der hohen Landesobrigkeit gesetzten Pfrundeinkommen, womit wenigstens ich sehr vergnügt bin, — und so die Eltern noch etwas hinzutun wollen, so nehme ich's mit Dank an. Hier ist eine „gefreyte Schul, da niemand was zu geben schuldig, außert im Winter zum Heizzen jedes Kind des Tags ein Scheitli oder für den ganzen Winter 16 Schilling, die dann für die

Armen- oder Waysen-Kinder von der Gemeind bezahlt werden". Die Schulstube befindet sich in der Helferei. Was die Nachtschule anbetrifft, so kann ich darüber nichts weiteres sagen, als daß selbige von einem eigens dazu bestellten Vorsinger geleitet wird, der ein braver ehrlicher Mann, namens Hans Heinrich Nägeli in Bendlikon, dessen Haushaltung vielen zu einem Exempel der Nachfolge kann dienen und der, so viel ich weiß, von der Gemeinde besoldet wird. Ich sitze die meiste Zeit, ohne wenn der äußerste Notfall es erfordert, in der Schule, von Anfang bis zu Ende, ja ich würde manchmal, wenn die Kinder zahlreich vorhanden sind, kaum zu Ende kommen, wo ich nicht noch ein „Uebermäßli mieche". Die Zeit, die das Buchstabieren erfordert, kann der ungleichen Fähigkeiten der Schüler wegen nicht bestimmt angegeben werden, einige brauchen dazu bei fleißigem Schulbesuche ein halbes Jahr, andere mehr oder weniger; ich habe schon einige gehabt, die in einem Jahr vom ABC an ziemlich fertig lesen gelernt. Beim Uebergang vom Buchstabieren zum Lesen lasse ich jeweils dasjenige Kind, das ein Wort nicht lesen kann, selbiges sogleich buchstabieren, denn das Buchstabieren ist unstreitig die Hauptsache. Und ich möchte nur wünschen, daß doch die Eltern nicht so einfältig wären, zu glauben, ihre Kinder müßten, bevor sie das Buchstabieren einmal recht gelernt, schon zum Lesen fortschreiten und gerade aus diesem Grunde unwillig sind auf den Schulmeister oder gar so boshaft, ihm den Vorwurf zu machen, ihre Kinder lernten nichts oder kämen nicht vorwärts, „welches einem ehrlichen gewißenhafften Mann billich wehe thun muß". Die Bücher, die meine Schüler zum Lesenlernen durchlaufen müssen, sind das „Namenbüchli", der „Lehrmeister", die „Zeugnußbüchli", der Psalter, das Psalmenbuch, das Testament, ferner Zeitungen, geschriebene Predigten, alte, nichts mehr geltende Briefe u. a. Viele Kinder sagen, sie müßten stets aus den Gebetbüchern lernen, die ihre Eltern und Großeltern schon gebraucht, so z. B. aus Georg Heyders Gebetbuch (Basel 1662), in welchem freilich manche „schöne Gebätter, davon aber meines Bedunkens nicht alle ohne Auswahl sollten gelernt werden, indeme viele gar zu niedrige Ausdrücke, als z. B. welches mich allemal nit wenig stoßet: „Jesulein", „Lämmelein" und dgl. darin enthalten sind." Das Schreiben und Lesen gefällt den meisten besser als das Auswendiglernen,

„den meisten aber gefallt eigentlich keines gar zu wohl"; es lernen nicht alle Knaben und Töchter schreiben, was oft von der Willkür der Eltern abhängt; stets sind aber mehr Knaben als Mädchen, die das Schreiben lernen müssen. Zum Rechnen haben noch sehr wenige Lust bezeugt. Im ganzen haben sich vier bei mir gemeldet, die (weil sie, wie sie sagten, sonst keine Zeit dazu hätten) das Rechnen Sonntags nach der Kinderlehre lernen möchten, „worin ich ihnen dann, obwohl ungerne an einem solchen Tage willfahret, die aber, weil es ihnen zu langweilig mag vorgekommen sein, es wieder bleiben laßen". Fleißige und fähige Schüler können in einem Winter ziemlich weit gebracht werden; ich hatte z. B. zwei Brüder in zwei Wintern im Schreiben so weit gebracht, daß sie schöner schreiben als mancher Lehrmeister; so ist es auch mit dem Lesen. „Alle Mitwuchen, von Martini bis Merzen" werden die Kinder in der Musik (d. h. im Gesang) unterrichtet. An diesem Tag hält der Helfer jeweils von 9—10 Uhr zuerst eine Katechisation, darauf kommt der Vorsinger und übt die Kinder von 10—11 Uhr im Psalmensingen. Zu beiden Uebungen haben auch die Kinder von Adliswil Zutritt.

Ich möchte auch nicht unterlassen, zu bemerken, daß hier in Kilchberg noch eine Reihe anderer guter Einrichtungen wäre, wenn ihnen nur besser nachgelebt würde. Das Examen findet jeweils an einem Nachmittag von 1—4 Uhr statt. „Der Herr Pfarrer behört ein jedes Kind und siehet, wie weit es zugenohmen und munteret sie dann alle weiter auf zum Gehorsam und Fleiß. Die ebenfalls anwesenden Vorgesetzten (Untervogt, Stillständer u. a.) sind Auditores honorarii[4]) und besehen auch die Schriften und sprechen zu dem Zuspruch des Herrn Pfarrers Ja und Amen."

Anno 1778 erließ der Rat abermals eine Schulordnung, die hier nur kurz gestreift werden soll. Sie verlangte den obligatorischen Schulbesuch bei Androhung von Strafen an die Eltern, ferner die Einführung einer Repetierschule; sie stellte Regeln auf für die Beförderung in höhere Klassen und für die Schulentlassung und bedingte die Zulassung zur Konfirmation durch

[4]) Auditores honorarii = Zuhörer, die der Prüfung von Amtes wegen ehrenhalber beiwohnten.

bestimmte Minimalschulkenntnisse; sie forderte eine genauere Ordnung über das Vorgehen bei Lehrerwahlen, genauere Vorschriften über die Behandlung der Schüler. Der Lehrer sollte von nun an jeden Schüler halten wie sein eigen Kind und auf eines jeden besondere Gemütsart wohl acht geben. Um die Lehrer ökonomisch besser zu stellen, sollte ihr Dienst womöglich mit demjenigen des Vorsingers verbunden, der Schullohn von den Eltern durch den Gemeindegutsverwalter eingezogen und allzu geringe Besoldungen etwas aufgebessert werden durch die Gemeinde. Ferner sollte der Lehrer die Schüler nach Klassen abteilen und unterrichten, ohne daß ihm hierfür die geringste Anleitung zuteil geworden wäre.

Die „gnädigen Herren" wollten nicht einsehen, daß auch die besten Schulgesetze wirkungslos bleiben mußten, solange den Lehrern nicht eine gründliche Ausbildung in einer hiezu bestimmten Lehrerbildungsanstalt und geeignete Lehrmittel zuteil wurden und eine Besoldung, von der sie leben konnten, ohne die Ausübung eines Nebenberufes. Schon 1714 hatte Zeugherr Scheuchzer in Zürich geschrieben: „Das beste Mittel, unserm Volk vorwärts zu helfen, sind wohl eingerichtete Schulen. Auf diese Säulen gründet sich der Wohlstand einer Kirch, des Regiments und der Haushaltungen. Wo hergegen die Schulen übel bestellt sind oder gar manglen, da wachsend die Menschen auf wie Rösser und Maultiere, die keinen Verstand haben." Scheuchzer erkannte also die Wurzel des Uebels und war sich gewiß auch bewußt, daß die Schule das genaueste Spiegelbild der Kulturentwicklung einer bestimmten Zeit ist. Er sah tiefer als jener aus der stadtzürcherischen Aristokratie hervorgegangene Pfarrherr von Winterthur, der auf die Anfrage, was eigentlich die Landkinder in der Schule zu lernen hätten, u. a. antwortete: „So wenig als möglich!"

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann eine Art Vorfrühlingsluft durch die Lande zu wehen. Die Aufklärung fing an, ihre Schwingen zu regen. Die Ideen Rousseaus, Pestalozzis u. a. drangen in weite Kreise und beschäftigten die Geister aufs Nachhaltigste. Ein besonders reiches geistiges Leben entfaltete sich damals in Zürich selbst auf Grund der von Bodmer und Breitinger ausgehenden Anregungen. Aber diese beiden Män-

ner richteten ihr Augenmerk in erster Linie auf eine Reform der höheren Stadtschulen, welche die klassische Bildung pflegten. Auf der Landschaft nahmen sich neben andern einsichtigen Schulfreunden vor allem die der Aufklärung zugetanen Geistlichen des Landschulwesens an. Bevor aber eine Erneuerung von Grund aus möglich war, mußte der Zusammenbruch kommen. Und als man dann wieder an den Aufbau ging, fehlten die Mittel. Das Landvolk war infolge der französischen Requisitionen vollständig verarmt, und die Kassen der Stadt oder des Staates waren ausgeplündert bis auf den Grund.

Als man 1803 wiederum eine Schulordnung ausgehen ließ, hielt man immer noch das Seminar für unnötig, im Glauben, durch eine vierwöchige Schnellbleiche im Rietli in Zürich junge und alte Lehrer zweckmäßig ausbilden zu können. Mit dem Schulbesuch stand es zur Zeit der Mediation schlimmer denn je, weil die verarmten Eltern ihre Kinder statt zur Schule auf den Bettel oder in die Fabrik schickten. Die Klage der Lehrer über außerordentliche Schulversäumnisse der Schüler verstummen denn auch nicht bis anfangs der 1830er Jahre.

Zur Zeit der Helvetik wurde im ganzen Kanton eine Zählung der Schulhäuser vorgenommen. Sie ergab folgendes traurige Bild: Von 365 Schulorten besaßen 21% als genügend, 10% als ungenügend bezeichnete eigene Schulhäuser. Weitere 8% konnten wenigstens eine Schulstube aufweisen, die Eigentum der Gemeinde war; in 126 Gemeinden oder 35% mußte der Lehrer seine eigene Stube zum Schulhalten hergeben, und an 92 Orten oder 26% fand der Unterricht in einer Privatstube statt.

Und nun zum Schlusse noch einige kurze Bemerkungen über die Schulverhältnisse Kilchbergs zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Im Jahre 1793 reichten die staatlichen Examinatoren, unterstützt von der Gemeinde Kilchberg, dem Rate das Gesuch ein, er möchte dem Pfarrhelfer die Pflicht des Schulhaltens abnehmen und sie einem tüchtigen Landschulmeister übergeben. In Anbetracht der einläßlichen Begründung des Gesuches und des Umstandes, daß die Schule sich „meistens in einem sehr schlechten Zustande befunden", beschloß der Rat, daß die Schule Kilchberg von jetzt an und für alle Zeit einem eigenen Schul-

meister ab der Landschaft übergeben werden solle. Die Gemeinde baute hierauf das Schulhaus in der Schwelle, das 1796 eröffnet werden konnte und bis heute für Schulzwecke benützt wird.

Als erster Landschullehrer wurde nach Kilchberg abgeordnet Hans Conrad Wälti von Adliswil. Die Bevölkerung begegnete dem neuen Lehrer recht zuvorkommend, und wenn in der Folgezeit nicht alle Erwartungen in Erfüllung gingen, so lag der Fehler weniger am Lehrer als an den damaligen Verhältnissen. Auf Wälti folgte Kaspar Höhn von Wädenswil, der von 1819 bis 1832 an der Schule Kilchberg amtete. Wie aus den Schulprotokollen ersichtlich ist, hatte er keine Ahnung von Methodik, von wirklicher Verstandes- und Gemütsbildung. Der Unterricht war rein mechanisch und planlos. Die Disziplin war trotz der vielen Prügel schlecht, nicht zuletzt deswegen, weil jede geregelte und zweckmäßige Selbstbeschäftigung der Schüler fehlte. Alle, die lesen konnten, wurden zusammengenommen, ohne Rücksicht auf ihr Alter. Vom Erklären des Gelesenen war keine Spur. Ein Schulpfleger bemerkt, anläßlich eines Schulbesuches hätte ihm der Staub beim Eintritt ins Schulzimmer fast den Atem benommen, die Schüler seien schwatzend hin- und hergelaufen wie in der Pause, und der Lehrer hätte einen Heidenlärm verführt. Als die Pflege an die Lehrer das Gesuch um Einsendung eines Unterrichtsplanes stellte, willfahrte der Lehrer von Adliswil sogleich; Höhn dagegen teilte mit, daß er bereits vor zwei Jahren hiezu angehalten worden, von jenem Stundenplan nur wenig abgewichen sei und sich überhaupt nicht entschließen könne, jeden Augenblick andere Einrichtungen zu treffen. Auch auf eine zweite, nachdrücklichere Mahnung, den Unterrichtsplan einzusenden, ging Höhn nicht ein. Dagegen scheint er sich in unerlaubter Weise an den Herren der Pflege für die ihm offenbar ungerecht scheinende Zumutung gerächt zu haben; wenigstens beklagte sich die Pflege am 5. Mai 1832 bei der Bezirksschulpflege, daß Höhn sie in den Schultabellen auf infame Weise dargestellt habe. (Die hier erwähnten Schul- oder Spezialtabellen mußten alljährlich vom Lehrer ausgefüllt und an den Inspektor abgeliefert werden. Sie wiesen sieben Kolonnen auf, die Auskunft gaben über die Klasseneinteilung, die Gedächtnis-

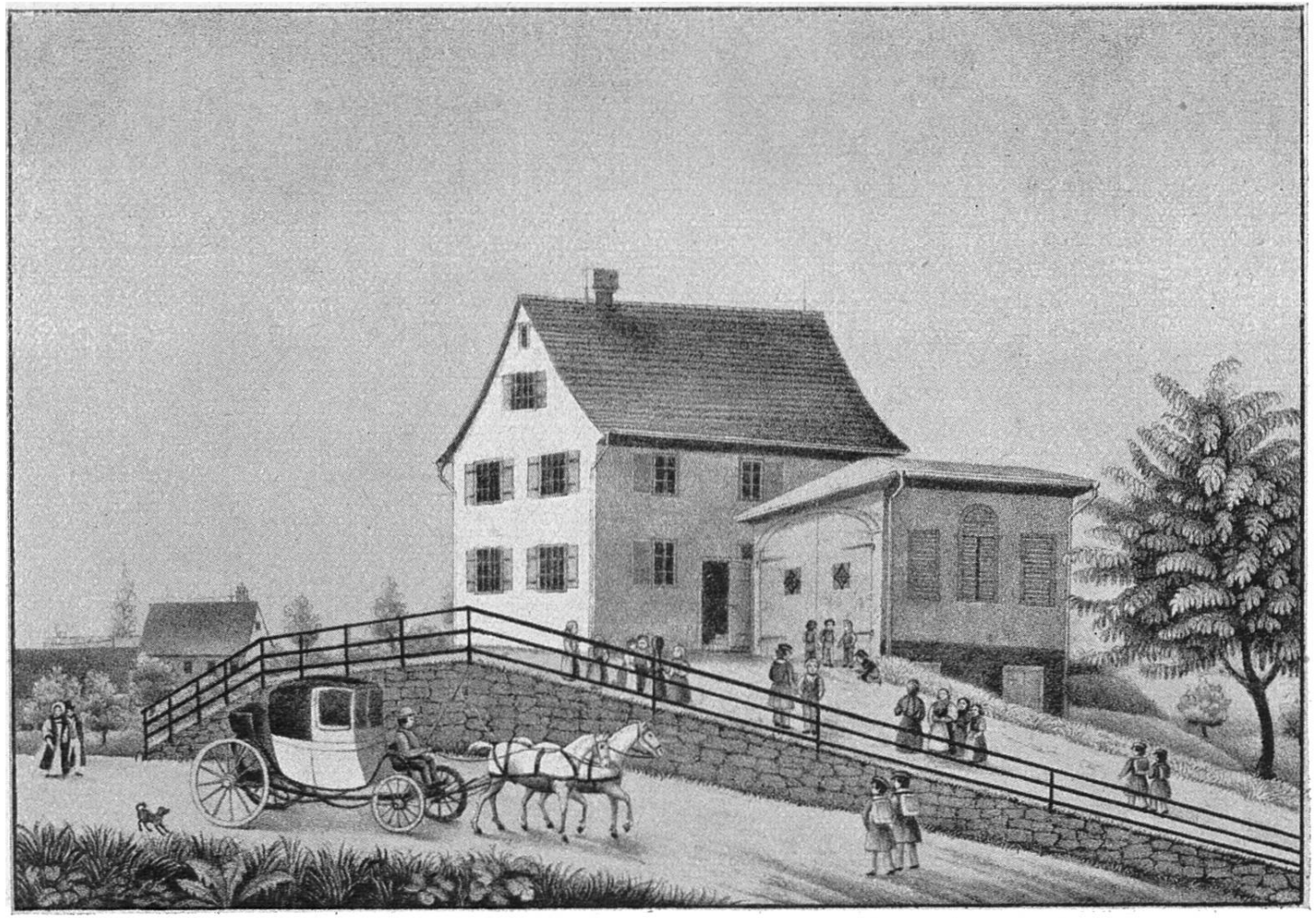

Das anno 1795 von der Gemeinde erstellte Schulhaus.

aufgaben, die Lehrbücher, die genauen Personalien des Schülers und seine Absenzen, über Beruf und Lebensart der Eltern, sowie über ihr Vermögen. Die letzteren Kolonnen scheint nun der rauhbeinige Höhn seinem Zwecke dienstbar gemacht zu haben.)

Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß in Kilchberg vom Jahre 1826 bis 1834, in welchem Jahre die staatliche Sekundarschule eröffnet ward, eine private Sekundarschule bestand, die von begüterten Bürgern der Kirchgemeinde Kilchberg unterhalten wurde und jedem fähigen Schulkinde nach dem Austritt aus der Primarschule gegen ein angemessenes Schulgeld zum Besuche offen stand. Der Stundenplan umfaßte 2 Stunden Religion, 8 Stunden deutsche Sprache, 8 Stunden französische Sprache, 5 Stunden Rechnen und Geometrie, 4 Stunden Schönschreiben und 3 Stunden Realien, also insgesamt 30 Wochenstunden.

Als im Jahre 1830 in Uster 10 000 aufrechte Zürcher Männer u. a. aufs entschiedenste eine umfassende Reform der zürcherischen Volksschule forderten, waren alle Bedingungen erfüllt, um diesen Willen in die Tat umzusetzen. Einmal war in der Person des hochbegabten Thomas Scherr der Mann da, der wie kein zweiter wußte, wie die Sache zu machen war. Zweitens hatten sich Stadt und Landschaft Zürich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hauptsächlich durch Handel, Industrie und Gewerbe so viel Wohlstand erworben, daß der Geldpunkt kein Hindernis mehr bildete, und drittens fand sich auch der Gesetzgeber, der mit klarem, weitem Blick ein Schulgesetz schuf, das entgegen den früheren Landschulordnungen auf festem Grunde ruhte.

Frühlingsstürme fuhren übers neu erwachte Land. Sie brachen nieder, was an der alten Schule hinfällig geworden war, und bahnten dem Kommenden den Weg. Unter Frühlingssturm und Sonnenschein erstand die neue Schule, die fortan einen der wichtigsten Faktoren bilden sollte im zürcherischen Volks- und Staatsleben. Scherr hatte ihr einen Acker zubereitet, auf dem in der Folgezeit tüchtige Säeleute mit Umsicht und Liebe den Samen ausstreuten. Die Saat sproßte denn auch herrlich auf, und wenn je ein Unwetter

einzubrechen drohte, so standen die Säeleute mannhaft zusammen, bis die Gefahr sich verzogen hatte. Mancher unter ihnen lebte in bescheidensten Verhältnissen; mancher mußte wohl gar durch Druck und Not hindurch; aber sie wurden nicht wankelmütig, sondern dienten dem Acker in Treue und im Vertrauen auf das Gute im Menschen, im Glauben, daß es vorwärts, aufwärts gehen müsse. Die große Mehrzahl der Säeleute sorgte auch dafür, daß nicht nur die Scheunen des Verstandes, sondern auch die Speicher des Gemüts mit Vorräten angefüllt wurden. Wenn es die Lehrer der kommenden Generationen ebenso halten, so braucht uns nicht bange zu sein um die Zukunft der zürcherischen Volksschule.

Jenen Pionieren der 1830er Jahre aber soll auch an dieser Stelle ein Wort warmen Dankes gewidmet sein. Wenn heute der Kanton Zürich in geistiger und ökonomischer Hinsicht unter allen Schweizerkantonen an erster Stelle steht, so gebührt sicher ein wesentliches Verdienst all denen, die seit den 1830er Jahren der zürcherischen Volksschule unter Hintansetzung des eigenen Vorteils in Treue gedient haben. Und wenn die Lehrerschaft trotzdem gelegentlich einem schiefen, mißgünstigen und ungerechten Urteil ausgesetzt ist, so darf sie nicht vergessen, daß es noch nie an einsichtigen Volksfreunden gefehlt hat, die der Arbeit des Lehrers ihre volle Anerkennung zollten. Zu diesen gehörte unter andern auch Conrad Ferdinand Meyer. Er hat seiner Gemeinde Kilchberg 1891 anläßlich der Einweihung des Primarschulhauses folgendes Gedicht geschenkt, womit die vorliegenden Ausführungen ihren Abschluß finden sollen:

Breites Fenster, feste Mauern,
Sonnenlichtdurchströmte Zimmer,
Drein des Himmels süßer Schimmer
Und des Sees Bläue schaut,
Wo die Meister, die wir ehren,
Unsre lieben Kinder lehren,
Haben wir zu langer Dauer
Unter Gottes Schutz erbaut.
Nach Vermögen und nach Können
Werdet ihr die Kinder hüten;
Denn wie solltet ihr nicht gönnen
Eurem Blute jedes Heil?

Werde diesen frischen Blüten
Ein, erfahren in den beiden,
In den Freuden, in den Leiden
Menschenwürdig Los zuteil!
In der menschlichen Gemeine
Gibt es Große nicht, noch Kleine;
Einzig gültig ist das Eine:
Die getreu erfüllte Pflicht!
Stille Kränze können schweben
Ueber einem schlichten Leben...
Nichtig ist des Menschen Streben,
Triumphiert das Gute nicht!

* * *

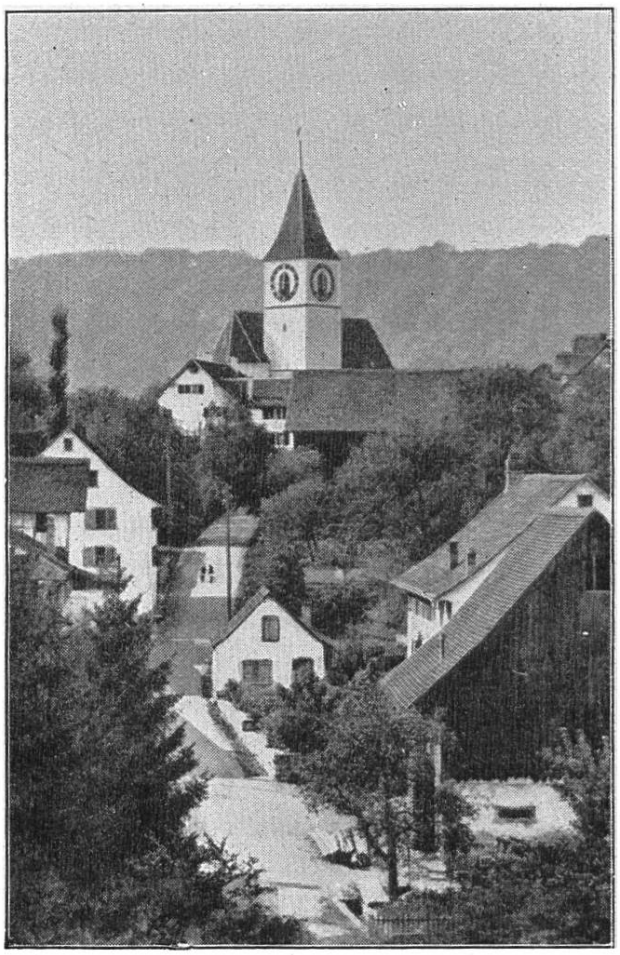

REQUIEM v. C. F. Meyer.

Bei der Abendsonne Wandern
Wann ein Dorf den Strahl verlor,
Klagt sein Dunkeln es den andern
Mit vertrauten Tönen vor.
Noch ein Glöcklein hat geschwiegen
Auf der Höhe bis zuletzt.
Nun beginnt es sich zu wiegen,
Horch, mein Kilchberg läutet jetzt!